

## Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Informatik (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 24. September 2003 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 31. März 2004 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 31. März 2004 erteilt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Orientierungs- und Zwischenprüfung
- § 2 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 3 Orientierungs- und Zwischenprüfung, Fristen, Durchführung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Referate, Hausarbeiten, Protokolle
- § 10 Prüfungs- und Anmeldetermine
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Mutterschutzfristen und Elternzeit
- § 13 Länger andauernde Krankheit oder Behinderung
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnis
- § 18 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Rechtliche Bestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Orientierungs- und Zwischenprüfung**

(1) Studierende der Informatik, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfung) anstreben, müssen sich gemäß § 51 Absatz 4 des Universitätsgesetzes einer Orientierungsprüfung und gemäß § 7 der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) einer Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung unterziehen.

(2) Durch die Orientierungsprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er sich grundlegende Kenntnisse in Informatik angeeignet hat. Sie ermöglicht der/dem Studierenden, die Richtigkeit der Wahl des Studienfaches nochmals zu klären und gegebenenfalls frühzeitig einen Fachwechsel vorzunehmen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er Grundkenntnisse in den Prüfungsgebieten und die Fähigkeit zur erfolgreichen Fortsetzung des Studiums besitzt.

## **§ 2 Zulassung zur Zwischenprüfung**

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Freiburg zum Zulassungszeitpunkt im Hauptfach Informatik im Lehramtsstudiengang eingeschrieben ist und
3. seinen Prüfungsanspruch im Lehramtsstudiengang oder für einen Studiengang, in dem ein ganz oder teilweise die Bezeichnung „Informatiker/in“ enthaltender Abschlussgrad verliehen wird (informatischer Studiengang) an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat,
4. erfolgreich an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen Informatik I (Programmierung), Technische Informatik I, Informatik II und Informatik III (Theoretische Informatik) teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich oder online im ersten Semester des Studiums beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in einem Lehramtsstudiengang Informatik oder in einem sonstigen informatischen Studiengang (siehe Abs. 1 Nr. 3) an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, oder sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, eine wissenschaftliche Prüfung oder eine Erweiterungsprüfung in einem Lehramtsstudiengang Informatik oder eine andere Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem sonstigen informatischen Studiengang (siehe Abs. 1 Nr. 3) an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Orientierungs- und Zwischenprüfung.

(5) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen gem. Abs.1 Ziffer 4 zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Orientierungs- und Zwischenprüfung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat vor Beginn der Prüfungen die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Übungen nachgewiesen hat.

- (6) Die Zulassung zur Zwischenprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
  3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder die Erweiterungsprüfung in einem Lehramtsstudiengang Informatik oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem sonstigen informatischen Studiengang (siehe Abs.1 Nr.3) an der Universität Freiburg oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
  4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch im Lehramtsstudiengang oder in einem sonstigen informatischen Studiengang (siehe Abs.1 Nr.3) an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland verloren hat oder
  5. nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen im Fach Informatik eines Lehramtsstudienganges oder in einem sonstigen informatischen Studiengang (siehe Abs.1 Nr.3) an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem prüfungsverfahren befindet.

(7) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 6 Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studienganges gehört.

(8) Zu einer einzelnen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Orientierungs- und Zwischenprüfung zugelassen ist.

- (9) Die Zulassung zu einer einzelnen Prüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die Meldefrist gemäß § 10 Abs. 1 und 3 nicht eingehalten wird,
  2. die Kandidatin oder der Kandidat nach § 14 Absatz 3 Satz 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurde oder
  3. die Regelung von Absatz 6 eine weitere Zulassung versagt.

(10) Eine ablehnende Entscheidung wird der (Bewerberin) Kandidatin oder dem (Bewerber) Kandidaten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### **§ 3 Orientierungs- und Zwischenprüfung, Fristen, Durchführung**

(1) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend zu Lehrveranstaltungen durchgeführt. Der Umfang einer Prüfung richtet sich nach dem Umfang der Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden.

(2) Die erforderlichen Prüfungen werden in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen (vgl. § 6) abgelegt und finden in Prüfungszeiträumen statt. Die Prüfungszeiträume werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht aus der Prüfung zur Lehrveranstaltung Informatik II. An dieser Prüfung muss die/der Studierende im Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters teilnehmen. Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal im darauf folgenden Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters wiederholt werden. Ist diese Prüfung bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch verloren.

(4) Die Zwischenprüfung besteht aus der Orientierungsprüfung und den Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen Informatik I (Programmierung), Technische Informatik I sowie Informatik III (Theoretische Informatik).

(5) Die/Der Studierende muss an den Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen Informatik I (Programmierung), Technische Informatik I sowie Informatik III (Theoretische Informatik) spätestens im Prüfungszeitraum des vierten Fachsemesters teilgenommen haben. Ist die Zwischenprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch.

(6) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen gelten nicht, sofern die Fristüberschreitung von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(7) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin oder der Kandidat jederzeit Einblick in den Stand ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen nehmen.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus vier Professorinnen oder Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden mit beratender Stimme besteht.

(2) Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder -vertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen auf Lebenszeit beamtete Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung von Mitgliedern ist beliebig oft möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Prüfungsausschuss aus, wird vom Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Kann bis zum Ablauf der Amtszeit des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig ein neuer Prüfungsausschuss gebildet werden, bleibt der jeweilige Prüfungsausschuss bis zur Bildung eines neuen Prüfungsausschusses im Amt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Gleichwertigkeits-Feststellungen nach § 16. Er ist zuständig, sofern in dieser Prüfungsordnung eine Zuständigkeit nicht besonders geregelt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zusätzlich
- b) ein weiteres Mitglied der Professorinnen oder Professoren sowie zusätzlich
- c) mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist diese bzw. dieser nicht anwesend, entscheidet die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(6) Duldete eine Entscheidung keinen Aufschub, so kann diese Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter getroffen werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich, seine Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Amtierende und ehemalige Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung jederzeit widerruflich der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

#### **§ 6 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungen (§ 7),
  2. die Klausurarbeiten (§ 8)
  3. Referate, Hausarbeiten und Protokolle (§ 9).

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art oder Zeit abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Art oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### **§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers gemäß § 5 Absatz 1 abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfung auch auf Englisch durchgeführt werden.

### **§ 8 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.

(3) Klausurarbeiten werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer allein bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Klausurarbeiten werden in der Regel in der Sprache angefertigt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Beantwortung nichtdeutschsprachiger Klausuren kann in Deutsch erfolgen.

### **§ 9 Referate, Hausarbeiten, Protokolle**

(1) In einer Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.

(2) In einem Referat soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie oder er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.

(4) Referate, Hausarbeiten und Protokolle werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache angefertigt bzw. durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

## § 10 Prüfungs- und Anmeldetermine

(1) Zu jeder einzelnen Prüfung der Orientierungs- und Zwischenprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden; die Anmeldung kann auch online erfolgen. Diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung.

(2) Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungen liegen in der Regel in der vierten bis achten Woche der Vorlesungszeit.

(3) Der Prüfungsausschuss hat eine verspätete Anmeldung zu akzeptieren, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Anmeldefrist ohne ihr bzw. sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft gemacht hat. Eine solche Anmeldung muss innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses erfolgen. § 14 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann in den vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Anmeldefristen ihre bzw. seine Anmeldung zu der Einzelprüfung zurückziehen.

(5) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine, Prüfungsarten und der Prüferinnen und Prüfer zu den einzelnen Prüfungen erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Noten der Prüfungen zu den Veranstaltungen Informatik I (Programmierung) und Informatik III (Theoretische Informatik) mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 12 Mutterschutzfristen und Elternzeit**

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, vom Prüfungsausschuss entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Für Studierende mit einem Kind unter 3 Jahren gelten die Vorschriften des § 50 Absatz 9 Universitätsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er eine Verlängerung der Fristen erhalten möchte, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einen Antrag stellen und schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Verlängerung in Anspruch nehmen möchte. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatz 2 vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit.

(4) Die bzw. der Studierende hat Änderungen in den Voraussetzungen des Absatz 2 unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

## **§ 13 Länger andauernde Krankheit oder Behinderung**

(1) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein,  
1. wegen länger andauernder Krankheit oder  
2. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung  
nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre; Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können jedoch nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(2) Die oder der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte aus Absatz 1 einen Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen begehrt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizufügen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin bzw. Arztes oder Amtsärztin bzw. Amtsarztes verlangen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit.

(3) Die bzw. der Studierende hat Änderungen in den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

## **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.



(2) Will eine Kandidatin oder ein Kandidat triftige Gründe nach Absatz 1 geltend machen, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 15 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Nicht fristgemäß durchgeführte Prüfungen werden mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(2) Die Orientierungsprüfung in Informatik II kann einmal wiederholt werden, die Prüfungen in Informatik I, Technische Informatik I und Theoretische Informatik können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Wird die letzte Wiederholungsprüfung einer Prüfung nicht bestanden, geht der Prüfungsanspruch verloren. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs erlöscht die Zulassung zum Lehramts-Studiengang im Hauptfach Informatik.

(4) Für jede abzulegende Prüfung wird ein Prüfungstermin pro Semester angeboten. Die erste Prüfung findet in der Regel im Prüfungszeitraum nach Ende der Vorlesungszeit statt. Zur Teilnahme an der ersten Prüfung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung erforderlich; diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Die Anmeldung kann auch online erfolgen. Die zweite Prüfung (Wiederholungsprüfung) findet im Prüfungszeitraum des nächsten Semesters statt. Wer in der ersten Prüfung die Note nicht ausreichend erzielt hat, muss an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in der ersten Prüfung eine Note ausreichend (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel im Prüfungszeitraum des auf die Wiederholungsprüfung folgenden Semesters statt. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung erforderlich, die Anmeldung kann auch online erfolgen. Bei der Orientierungsprüfung findet eine zweite Wiederholungsprüfung nicht statt.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die zweite Prüfung (Wiederholungsprüfung) einer Prüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Fach Informatik in Lehramtsstudiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Prüfungsteile nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Zwischenprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Lehramtsstudiums in Informatik an der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an anderen Hochschulen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Absätze 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach Eintritt in die Universität Freiburg vorzulegen.

(7) Soweit Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 angerechnet werden, erfolgt eine dementsprechende Änderung der jeweiligen Meldefristen und der Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen.

## **§ 17 Zeugnis**

Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

### **§ 18 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Ein Anspruch auf Wiederholung der für nicht bestanden erklärten Prüfung besteht nicht.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob durch das Bestehen der Prüfung eine Heilung des Zulassungsmangels eintritt.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 20 Rechtliche Bestimmungen**

Sofern es nicht ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung erwähnt wird, sind belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Freiburg, den 19. April 2004



Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz  
Prorektor

